

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau vom 25.02.2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme Spree, Gemarkung Alteno, Flur 1, Flurstück 48 eine Waldumwandlung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 1,1050 ha für einen Kiessandtagebau.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Waldumwandlungen ab einer Fläche von **1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 04.11.2019, AZ: LFB 20.02 7020-5/1319 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die umzuwandelnde Waldfläche befindet sich örtlich im Hauptbetriebsplan des Kiessandtagebaus Alteno. Der Kiefernwald ist durch Sukzession nach der Stilllegung eines oberflächigen Kiessandtagebaus entstanden. Die Bestockung, überwiegend Kiefern, ist teilweise sehr lückig und das Bestandesalter beträgt ca. 20 Jahre. Für den zukünftigen Abbau von Kiessanden ist die Waldumwandlung eine Vorraussetzung.

Durch die geplante Maßnahme wird keine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544/557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 in der jeweils geltenden Fassung